



Beat Jans
Rathaus, Marktplatz 9
Postfach
CH - 4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 45
E-Mail: beat.jans@bs.ch
www.pd.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 28. Mai 2021

Rechtliche Beurteilung der neuen RL 16-07-20 Marktverkehr der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer, *lieber Ueli.*

Aufgrund Ihres Antwortschreibens vom 12. März 2021 sahen wir uns veranlasst, die Sachlage durch einen Juristen prüfen zu lassen.

Wir haben deshalb ein Gutachten bei Prof. Dr. Markus Schefer (Juristische Fakultät der Universität Basel) in Auftrag gegeben, welches wir Ihnen hiermit gerne zukommen lassen. Das Gutachten hat die Frage untersucht, ob eine Änderung der bisherigen Praxis in der Grenzzone des Dreiländerecks aus rechtlichen Gründen geboten sei bzw. ob die bisherige Praxis die Bestimmungen des Bundesrechts oder die Abkommen der Schweiz mit den Nachbarländern über den Grenz- und Durchgangsverkehr verletzt, namentlich die Übereinkunft mit Frankreich von 1938 sowie das Abkommen mit Deutschland von 1958.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die bisherige Praxis der Zollbefreiung und Zollerleichterung von Marktgütern in der Grenzzone im Dreiländereck in keiner Weise das Zollgesetz oder die Zollverordnung verletzt. Ebenso wenig verstösst sie gegen die entsprechenden Abkommen mit Deutschland bzw. Frankreich. Vielmehr entspricht sie Art. 25 der Zollverordnung, wonach Waren des Marktverkehrs zollfrei sind, wenn sie u.a. innerhalb der inländischen Grenzzone an natürliche Personen für deren eigenen Bedarf verkauft werden. Es ergibt sich somit gemäss Gutachten aus dem Bundesrecht, den entsprechenden Abkommen und der langjährig geübten Praxis keine rechtliche Notwendigkeit für eine Verschärfung der Einfuhrbestimmungen. Die geplanten Verschärfungen in der neuen Zollrichtlinie stehen gar in Konflikt zum Gedanke der Erleichterung des Grenzzonenverkehrs, welcher in den Grenzabkommen als auch in den Bestimmungen des Bundesrechts im Vordergrund steht.

Wir fordern deshalb nochmals nachdrücklich, dass die bestehende Regelung und langjährige Praxis beim Marktverkehr in der Grenzzone im Dreiländereck nach dem 1. Januar 2022 gültig bleibt. Im Kanton Basel-Stadt, der zu rund zwei Drittel an das Elsass und an Baden-Württemberg anstösst, hat die Versorgung von Lebensmitteln aus der grenznahen Region im Dreiländereck eine lange Tradition und ist in der Region unbestritten. Dies umfasst auch moderne Formen des Direktverkaufs, wie Abonnemente und Onlinebestellungen, welche durch den betreffenden

Betrieb geliefert werden. Kurze Versorgungswege sind zudem im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und auch aus Sicht des Klimaschutzes zu begrüßen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BJ', written in a cursive style.

Beat Jans
Regierungspräsident

Beilage

Rechtliche Beurteilung der neuen RL 16-07-20 Marktverkehr der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV vom 12. Mai 2021, erstattet von Prof. Dr. Markus Schefer und Dr. Philip Glass, Universität Basel, Juristische Fakultät.